Stadt Landau in der Pfalz

Sitzungsvorlage
200/177/2014

Amt/Abteilung: Finanzverwaltung/Wirtschaftsförderung Datum: 17.10.2014	Aktenzeichen: 20.44.08		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Hauptausschuss Stadtrat	27.10.2014 04.11.2014 18.11.2014	Vorberatung N Vorberatung N Entscheidung Ö	

Betreff:

Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz für

a) die als Regiebetrieb geführte Einrichtung „Zoo Landau in der Pfalz“,

b) die als Regiebetrieb geführte nicht selbstständige Einrichtung „Stadtbibliothek“,

c) den Verein „Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e. V.“

Beschlussvorschlag:
Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügten Betrauungsakte.

Begründung:
Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV (vormals Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag) sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, vorbehaltlich AEUV-vertraglicher Ausnahmen mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und deshalb verboten, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt).

Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung verlangt die Qualifizierung als Beihilfe, dass alle in Art. 107 Abs. 1 AEUV genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Maßnahme muss zu Gunsten eines Unternehmens wirken, eine begünstigende Wirkung haben, aus staatlichen Mitteln finanziert werden, den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. Weiter muss es sich um eine selektive Maßnahme handeln.

Das Beihilfeverbot erfasst nach seinem klaren Wortlaut nur die Begünstigung von Unternehmen. Hierunter ist nach ständiger Entscheidungspraxis von EuGH und Kommission jede organisatorisch selbständige Einheit zu verstehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Aus Sicht der Kommune ist insoweit von Bedeutung, dass der Unternehmensbegriff nicht voraussetzt, dass es sich um eine juristische Person handelt. Mit Blick auf die selbstständige Führung durch die Betriebsleitung und die finanzwirtschaftliche Verwaltung als Sondervermögen der Gemeinde sind daher auch Eigenbetriebe als Unternehmen einzustufen. Darüber hinaus hat die Europäische Kommission selbst kommunale Regiebetriebe, wie z.B. Zoos oder Stadtbibliotheken, als Unternehmen qualifiziert.

Nach dem EG-Vertrag sind Beihilfen vom Grundsatz her nicht zulässig. Mit dem 2005 veröffentlichten „Monti – Paket“ (Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag) hat die Europäische Kommission jedoch weitreichende Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Anwendung des Beihilferechts gezogen. Sie sind geeignet, Unternehmen, die mit Dienstleistungen von

allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (in der Regel Leistungen der Daseinsvorsorge), von der sog. Notifizierungspflicht (Anzeige- und Genehmigungspflicht) freizustellen.

Die Stadt Landau in der Pfalz hält Beteiligungen an Unternehmen, die u. a. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen. Darüber hinaus leistet die Stadt einmalige oder laufende Zuschüsse an Dritte. Verluste bei den Beteiligungen oder auf Seiten der Zuschussempfänger werden u. a. durch Querverbundgestaltungen oder direkte Zuschüsse der Stadt ausgeglichen und können Nachschusspflichten auslösen. Insoweit war zu prüfen, ob diese mit dem europäischen Beihilferecht konform sind.

Bisheriges Vorgehen:

Durch Stadtvorstandsbeschluss vom 20. August 2012 wurde die Mittelrheinische Treuhand GmbH (MTH) beauftragt, für die Stadt Landau (Kernhaushalt) sowie für deren Beteiligungen (Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH, Klinikum Landau – Südliche Weinstraße GmbH, Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau in der Pfalz AöR, Eigenbetrieb Gebäudemanagement Landau sowie Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e. V.) sowie deren Töchterunternehmen einen sog. „Beihilfencheck“ durchzuführen. In diesem Beihilfencheck wurden beihilferelevante Sachverhalte der Stadt und ihrer verbundenen Unternehmen untersucht und identifiziert.

Nach Vorlage der Ergebnisse des Beihilfechecks durch die MTH wurden diese dem Stadtvorstand in der Sitzung am 19. September 2013 zur Information vorgelegt. Aufgrund dieser Information wurde durch den Stadtvorstand beschlossen, eine Arbeitsgruppe zwecks Abstimmung des weiteren Vorgehens einzurichten.

Im Januar 2014 wurde zu einer Sitzung zusammen mit der MTH sowie den beihilferechtlich betroffenen städtischen Stellen und den beihilferechtlich betroffenen Beteiligungen eingeladen. Hierbei wurden offene Fragen bzgl. der erstellten Beihilfenchecks erörtert und das weitere Vorgehen zur Herbeiführung von Beihilfekonformität mittels Betrauungsakten abgestimmt.

Aufgrund der Ergebnisse ergibt sich für die Stadt Landau in der Pfalz sowie deren Beteiligungen und deren Töchterunternehmen folgender Ist-Zustand:

Die Stadt Landau in der Pfalz gewährt Zuschüsse im Rahmen einer Erbringung von Dienstleitungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI-Leistungen) an Einrichtungen innerhalb des städtischen Haushaltes an:

- Zoo Landau in der Pfalz
- Stadtbibliothek Landau in der Pfalz

Des Weiteren werden Zuschüsse im Rahmen einer Erbringung DAWI-Leistungen außerhalb des städtischen Haushaltes gewährt an:

- Verein Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus e.V.
- Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH und deren Töchterunternehmungen

Durch die MTH wurde der Stadt Landau in der Pfalz empfohlen, bei den o.g. Unternehmen eine Beihilfekonformität mittels Betrauungsakt herbeizuführen.

In der Sitzung des Stadtvorstandes vom 17. Februar 2014 wurde beschlossen, die MTH mit der Fertigung der nötigen Betrauungsakte für die Einrichtungen innerhalb des städtischen Haushaltes sowie zur Betrauung des Vereins Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus e.V. - auf Grundlage des bestehenden Angebots zu beauftragen.

Diese Betrauungsakte sind vom Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz zu beschließen. Sie werden zum 2. Januar 2015 durch die Unterschrift des Oberbürgermeisters ausgefertigt und gelten längstens für 10 Jahre, also bis zum Ablauf des Jahres 2024.

Die Betrauungsakte, welche zur Herbeiführung bzw. Sicherstellung einer Beihilfekonformität bei der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH und deren Töchterunternehmen nötig sind, werden direkt über die Stadtholding beauftragt und nach deren Fertigung über den Aufsichtsrat separat dem Stadtrat zur Beschlussfassung zugeleitet.

Inhalt und Aufbau eines Betrauungsaktes:

Der Betrauungsakt muss Ausführungen zu den durch das Unternehmen oder die Einrichtung übernommenen Aufgaben der Daseinsvorsorge, zur zeitlichen Begrenzung der übertragenen Aufgabe – es sind maximal 10 Jahre Übertragungszeitraum möglich -, zur Vermeidung einer Überkompensation mit evtl. Rückerstattungsregelung, zur Berichts- und Vorhaltepflicht von Unterlagen und ggf. eine Regelung für die Änderung der Ausgleichszahlung bei unvorhersehbar eintretenden Ereignissen im Nachschussbedarf enthalten.

Die Verwaltung empfiehlt, die vorliegenden Betrauungsakte zu beschließen.

Auswirkung:
Siehe Sitzungsvorlage.

Anlagen:
Öffentlicher Betrauungsakt der Stadt Landau in der Pfalz für
a) die als Regiebetrieb geführte Einrichtung „Zoo Landau in der Pfalz“,
b) die als Regiebetrieb geführte nicht selbstständige Einrichtung „Stadtbibliothek“,
c) den Verein „Südliche Weinstraße – Büro für Tourismus Landau e. V.“

Beteiligtes Amt/Ämter:
BGM, BGO, 060, 100, 300, 400, 700, 830

Schlusszeichnung: